



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 111 / 2015 vom 27. August 2015

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

S. 2 Bekanntgabe gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 5. Juli 2012

S. 3 Vergabeordnung zur Förderung ausländischer Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (-Vergabeordnung-) vom 09.08.2012

**Bekanntgabe gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) 5. Juli 2012**

vom 14. August 2015

Der Personalservice der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gibt gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 5. Juli 2012 Folgendes bekannt:

Die Stundenvergütung für Tutorinnen und Tutoren, welche aufgrund der Tutoriensatzung der HAW Hamburg vom 5. Juli 2012 beschäftigt werden, wird sich zum 1. Oktober 2015 von derzeit 9,29 Euro auf 9,49 EURO je Stunde erhöhen. Aufgrund der Anhebung der Vergütung für Unterrichtstutorien durch das Personalamt ändert sich der „Faktor für Unterrichtstutorien“ gemäß Punkt 8 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ab dem 1. Oktober 2015 von bisher 2,60 auf 2,55.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 14. Januar 2015

Vergabeordnung zur Förderung ausländischer Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (-Vergabeordnung-)

vom 09.08.2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 09. August 2012 nach § 79 Abs. 2 Satz 11 des Hamburgischen Hochschulgesetz -HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die Vergabeordnung zur Förderung ausländischer Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Vergabeordnung regelt die finanzielle Förderung ausländischer Studierender an der HAW Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 1.2 Förderungsleistungen werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Darlehen werden nicht vergeben.
- 1.3 Gefördert werden können ausländische Bachelor-Studierende, die ihre "Hochschulzugangsberechtigung" im Ausland oder an einem deutschen Studienkolleg erworben haben (Bildungsausländer/innen) und keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben, sowie Master-Studierende, die vorgenannte Kriterien erfüllen, im In- oder Ausland einen ersten Hochschulabschluss erworben haben und in einem nicht-weiterbildenden Master-Studiengang studieren.
- 1.4 Über die Festlegungen in den Punkten 1.2 und 1.3 hinaus werden Förderungsleistungen nach Kriterien vergeben, die sich ausschließlich auf die bisherigen Studienleistungen der Antragsteller/innen beziehen.

2. Art der Förderung im Bachelor-Studium

Zweck der Förderung ist es, ausländischen Bachelor-Studierenden mit (sehr) guten Leistungen im Grundstudium ein erfolgreiches Hauptstudium und Examen zu ermöglichen.

- 2.1. Das Stipendium beträgt monatlich höchstens 400,00 Euro.
- 2.2 Das Stipendium kann an Studierende vergeben werden, die
 - a) die ersten beiden Bachelor Semester (nicht technische Studiengänge) in der Regelstudienzeit mit der Durchschnittsnote "sehr gut" oder "gut" *oder*
 - b) die ersten beiden Bachelor Semester (technische Studiengänge) in der Regel-

studienzeit mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,9

- c) in den ersten beiden Bachelor Semestern (technische Studiengänge) bis auf maximal zwei Leistungen alle Scheine mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,5

erworben haben.

- 2.3 Das Stipendium wird grundsätzlich für die Dauer eines Semesters (fünf Monate) vergeben, kann jedoch zweimal um ein weiteres Semester verlängert werden, wenn die Studienleistungen "sehr gut" oder "gut" sind.
- 2.4 Zum Nachweis der erbrachten Studienleistungen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller alle bis dahin erworbenen Scheine und Zeugnisse vorzulegen.
- 2.5 Über die Leistungsbelege hinaus ist das Gutachten einer Fachprofessorin/eines Fachprofessors zur Person der Studierenden/des Studierenden dem Erstantrag beizufügen.

3. Art der Förderung im Master-Studium

Zweck der Förderung ist es, ausländischen Studierenden mit einem (sehr) guten ersten Hochschulabschluss in Deutschland eine finanzielle Unterstützung in der Master-Phase zu ermöglichen. Gefördert werden ausländische Studierende, die an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften ein Master-Studium aufnehmen.

- 3.1. Das Stipendium beträgt monatlich höchstens 500,00 Euro.

- 3.2 Das Stipendium kann an Studierende vergeben werden, die

- d) in technischen Fächern das Diplom- oder Bachelor-Studium in der Regelstudienzeit mit der Note mindestens 2,2 abgeschlossen haben,
- e) in nichttechnischen Fächern das Diplom- oder Bachelor Studium in der Regelstudienzeit mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ bestanden haben,
- f) und/oder im ersten Studiensemester alle erforderlichen Leistungen mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ erbracht haben,
- g) die idealerweise ein Fachpraktikum absolviert haben, sich bereits sozial engagiert haben und dies belegen können.

- 3.3 Das Stipendium wird grundsätzlich für die Dauer von fünf Monaten vergeben. Es kann auf Antrag zweimal eine Verlängerung gewährt werden, wenn die Studienleistungen des folgenden Semesters mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet werden.

- 3.4 Über die Leistungsbelege hinaus ist das Gutachten einer Fachprofessorin / eines Fachprofessors zur Person der Studierenden / des Studierenden dem Erstantrag bei zufügen.

- 3.5 Zum Nachweis der erbrachten Studienleistungen im Erststudium sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller ein benotetes Abschlusszeugnis und eine Kopie der Urkunde beizulegen.

4. Verfahren

4.1 Förderungsausschuss

Dem Förderungsausschuss gehören zwei Mitarbeiter des Akademischen Auslandsamtes an und eine studentische Vertreterin / ein studentischer Vertreter an. Im Verfahren zur Vergabe der Stipendien wirken die Professorinnen und Professoren der Hochschule über ihre Gutachten mit. Die Entscheidungen des Förderausschusses werden schriftlich mitgeteilt.

4.2 Antragstellung

Förderungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsfrist für die Bachelor-Stipendien endet am 30.03. zum Sommersemester und am 30.09. zum Wintersemester eines jeden Jahres. Die Antragsfrist für die Master-Stipendien endet am 30.04. zum Sommersemester bzw. am 30.10. zum Wintersemester eines jeden Jahres. Nicht fristgerechte und unvollständig eingereichte Anträge werden abgelehnt.

4.3 Bewilligung

Die Studierende/der Studierende ist auf die Verpflichtung hinzuweisen, Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

5. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt ein Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulzeiger in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2012/13.
Die Vergabeordnung vom 19. August 2010 wird mit Wirkung zum Ende des Sommersemesters 2012 aufgehoben.

Hamburg, den 09. August 2012

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg